

Merkblatt zur Datenverarbeitung

zum Förderantrag: Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V)

Richtlinie für die Förderung der lokalen Entwicklung LEADER (LEADER-RL M-V)

1. Erhebung personenbezogener Daten

Die Erhebung personenbezogener Daten in den Antragsformularen erfolgt zur Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen und zur ordnungsgemäßen Durchführung der Antrags- und Kontrollverfahren. Werden die anzugebenden personenbezogenen Daten verweigert, muss der Antrag abgelehnt werden.

Hinsichtlich des Schutzes der personenbezogenen Daten wird auf die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 und das Datenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V) hingewiesen. Den Betroffenen Zuwendungsempfängern stehen die in §§ 24 ff. DSG M-V geregelten Rechte unter den dort genannten Voraussetzungen zu (Auskunft, Akteneinsicht, Sperrung, Widerspruch, Anrufung des Landesdatenschutzbeauftragten, Schadensersatz).

2. Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung Ihrer Daten gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung)

I. Allgemeines

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind aufgrund europarechtlicher Vorgaben verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus den o. g. Agrarfonds der EU des vorangegangenen Agrar-Haushaltsjahres spätestens zum 31. Mai jedes Jahres im Internet zu veröffentlichen (sog. Transparenz). Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der EU können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der EU, des Bundes, der Länder, Kreise und Gemeinden verarbeitet werden. Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten der o. g. Agrarfonds verfolgt die EU das Ziel, die Transparenz der Verwendung ihrer Mittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung ihrer Mittel zu verstärken. Die Veröffentlichung der Zahlungen ab dem Agrar-Haushaltsjahr 2023, das am 16. Oktober 2022 begann, enthält je nachdem, ob es sich noch um Zahlungen für Maßnahmen nach den Regelungen der alten oder bereits der neuen Förderperiode handelt, unterschiedliche Informationen.

II. Maßnahmen nach den Regelungen der (alten) Förderperiode 2014-2022

Betroffen sind

- Stützungsregelungen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf das Kalenderjahr 2022 (v. a. Direktzahlungen des Antragsjahres 2022),
- bis zum 31. Dezember 2022 durchgeführte Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 1144/2014,
- Beihilfen an anerkannte Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse auf Grundlage eines operationellen Programms gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, das hinsichtlich seines Geltungszeitraums über den 31. Dezember 2022 hinausgeht,
- Stützungsprogramme im Weinsektor bis zum Abschluss des Agrar-Haushaltsjahres 2023 und ggf. unter weiteren Voraussetzungen bis zum Ende des Agrar-Haushaltsjahres 2025 sowie
- Maßnahmen des ELER im Rahmen der Durchführung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Gemäß Artikel 104 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 111 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 enthält die Veröffentlichung folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten und zwar
 - (1) bei natürlichen Personen Vorname und Nachname,
 - (2) den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt,
 - (3) den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist,
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie ggf. die Postleitzahl bzw. den Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht,
- c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat, wobei die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen entsprechen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags,
- d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Zahlungen aus den o. g. Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als 1.250 € ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte gleichwohl aufgrund der übrigen zu veröffentlichenden Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten möglich sein, werden - um dies zu verhindern - die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

III. Überblick über die bestehenden Rechtsvorschriften

Nachfolgend benannte Rechtsvorschriften bilden je nach betroffener Maßnahme die rechtliche Grundlage der Veröffentlichung. Es ist auf die jeweils geltende Fassung abzustellen:

- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187),
- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Abl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz – AFIG (BGBl. I 2008, S. 2330),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung – AFIV (eBAnz AT147 2008 V1).

IV. Hinweis auf den Veröffentlichungsort

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse www.agrar-fischerei-zahlungen.de von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich und werden u. a. in einem offenen, maschinenlesbaren Format wie CSV oder XLSX zur Verfügung gestellt.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen und den Datenschutz zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat eine zentrale Internetseite unter der Adresse

https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/financing-cap/beneficiaries_en

eingerrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.